

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Waldbrunn
Gemarkung Oberdielbach

Bebauungsplan "Birken – Erweiterung"

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO erlassenen örtlichen
Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn hat in öffentlicher Sitzung am 25.04.2022 den Bebauungsplan "Birken – Erweiterung" sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan vom 11.04.2022:



Der Bebauungsplan sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan "Birken – Erweiterung" einschließlich der Begründung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus der Gemeinde Waldbrunn während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde www.waldbrunn-odenwald.de (Rubrik Rathaus & Service – Bauleitplanung) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldbrunn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Das vorliegende Verfahren wurde nach den zuvor geltenden Rechtsvorschriften eingeleitet. Gemäß der Überleitungsvorschriften (§ 233 BauGB) ist die letzte Änderung des BauGB vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), welche mit Wirkung vom 23.06.2021 in Kraft getreten ist, als die maßgebliche Rechtsgrundlage anzusehen.

Waldbrunn, den 05.05.2022

Markus Haas
Bürgermeister

